

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Bern, 16. September 2026

per Mail an:
misf@seco.admin.ch

Änderung der Vollzugskosten- und AMM-Vergütungsverordnung

Sehr geehrter Herr Godel, sehr geehrter Herr Yerly,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten informellen Konsultation. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die neue Vollzugskosten- und AMM-Vergütungsverordnung fasst die bisher getrennten Verordnungen zur Vollzugskostenentschädigung (VKE) und zur Vergütung arbeitsmarktlicher Massnahmen (AMM) zusammen und wurde inhaltlich überarbeitet. Übergeordnetes Ziel ist es, die Finanzierungsgrundlagen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu aktualisieren und an den strategischen Zielen der Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung 2030 auszurichten. Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen sind:

- Für die Vollzugskosten und die arbeitsmarktlichen Massnahmen werden weiterhin zwei separate Plafonds berechnet. Doch neu können die Kantone bis zu 10 Prozent der gesamten Plafondsumme zwischen VKE- und AMM-Plafonds transferieren, um die Mittel strategisch flexibler einzusetzen.
- Die Berechnung der Plafonds basierte früher auf der Anzahl Stellensuchender in den vergangenen zwei Jahren. Nun wird die Bemessungsperiode auf drei Jahre ausgeweitet.
- Zudem wird die 12%-Regel in der VKE-Verordnung abgeschafft. Diese Regel hatte bei stark sinkenden Stellensuchenden-Zahlen eine sehr rasche Plafondsenkungen zur Folge.
- Die neue Verordnung berücksichtigt die bei den Kantonen anfallenden Kosten für den Vollzug der Stellenmeldepflicht über eine Erhöhung des Kostensatzes.
- Neu werden die Kostensätze automatisch jährlich an die Teuerung angepasst.
- Die neue Verordnung führt einen zusätzlichen, separaten Plafond zur Finanzierung von zeitlich begrenzten, evaluierbaren Projekten zur Verbesserung der Beratung und Vermittlung oder im Bereich der AMM («Innovationsprojekte») ein. Dafür stehen pro Jahr zusätzlich 12 Mio. Franken zur Verfügung.

Der SGB befürwortet die vorgeschlagene Zusammenlegung der Verordnungen zur Vollzugskostenentschädigung und zur Vergütung arbeitsmarktlicher Massnahmen sowie die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen.

Für den SGB ist es zentral, dass auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass die Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) 2030 bestmöglich umgesetzt werden kann. Der Kern dieser Strategie besteht in einer deutlichen Stärkung der Vermittlungskapazitäten der regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV. Um dieses Ziel zu erreichen, spielen sowohl AMMs als auch die verstärkte Ausrichtung der Regelstrukturen auf das Ziel einer effizienteren Vermittlung eine wichtige Rolle. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung geht in diese Richtung.

Die Plafonddurchlässigkeit gibt den Kantonen mehr Flexibilität für eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Ausgestaltung der öAV. Mit den Innovationsprojekten gibt es zudem ein neues Gefäss, das es erlaubt innovative Ansätze zur Verbesserung der Vermittlungskapazitäten zu testen. Die Ausdehnung der Bemessungsperiode auf drei Jahre und die Abschaffung der 12 Prozent Regel erhöht die Planungssicherheit für die Kantone. Gleiches gilt für eine regelmässige Anpassung der Kostensätze an die Teuerung.

Für die Zukunft stellt sich jedoch die Frage, ob die Ziele der Strategie öAV 2030 mit den aktuell zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht werden können. Eine Stärkung der Vermittlungskapazitäten ist nicht gratis zu haben. Dies gilt für neue, erfolgsversprechende Instrumente wie das Job Coaching ebenso wie für den verstärkten Aufbau von Arbeitsmarktkennntnissen in den RAV. Will man die Gesamtkosten nicht erhöhen, müssen Ressourcen innerhalb des Systems umgeschichtet werden. Am effizientesten wäre es, Ressourcen aus dem Disziplinierungs-, Überwachungs- und Sanktionierungsapparat abzuziehen und in die Vermittlungskapazitäten der RAV zu stecken.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Kopp
Zentralsekretär